

RS Vwgh 1984/10/2 84/14/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1984

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

AlkAbgG §11;

AlkAbgG §4;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1972 §78 Abs3;

1. BAO § 80 heute
 2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
-
1. BAO § 9 heute
 2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962
-
1. EStG 1972 § 78 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 91/13/0037 E VS 18. Oktober 1995 VwSlg 7038 F/1995 RS 7; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Der Geschäftsführer der GmbH ist zur Abfuhr von Lohnsteuer für von der GmbH ausbezahlte Löhne und von aus Barverkäufen der GmbH resultierender Umsatzsteuer und Alkoholabgabe verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch ihn ist eine jedenfalls schuldhaft, unabhängig von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens, weil es sich bei den genannten Abgaben um solche handelte, deren Entrichtung bzw Abfuhr bei korrekter Geschäftsführung durch diese Schwierigkeiten nicht gehindert war. Aus § 78 Abs 3 EStG 1972 ergibt sich, daß jede vom Geschäftsführer vorgenommene Zahlung voller vereinbarter Arbeitslöhne, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht auch für die darauf entfallende und einzubehaltende Lohnsteuer ausreichen, eine schuldhaft Verletzung seiner abgabenrechtlichen Pflichten mit den Rechtsfolgen des § 9 Abs 1 BAO darstellt. Führt der Geschäftsführer Umsatzsteuer und Alkoholabgabe - wenn auch wegen schlechter Wirtschaftslage des Unternehmens - nicht ab, sondern verwendet er sie für andere Zwecke, so liegt auch darin ein abgabenrechtlich relevantes Verschulden. Kann er den Betrieb ohne diese Verstöße gegen abgabenrechtliche Pflichten schon zu einem früheren

Zeitpunkt als dem der wenig später erfolgten Konkurseröffnung nicht mehr weiterführen, so muß er die Konsequenzen daraus schon zum früheren Zeitpunkt ziehen. Der Geschäftsführer der GmbH ist zur Abfuhr von Lohnsteuer für von der GmbH ausbezahlte Löhne und von aus Barverkäufen der GmbH resultierender Umsatzsteuer und Alkoholabgabe verpflichtet. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch ihn ist eine jedenfalls schuldhaft, unabhängig von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens, weil es sich bei den genannten Abgaben um solche handelte, deren Entrichtung bzw Abfuhr bei korrekter Geschäftsführung durch diese Schwierigkeiten nicht gehindert war. Aus Paragraph 78, Absatz 3, EStG 1972 ergibt sich, daß jede vom Geschäftsführer vorgenommene Zahlung voller vereinbarter Arbeitslöhne, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht auch für die darauf entfallende und einzubehaltende Lohnsteuer ausreichen, eine schuldhaft Verletzung seiner abgabenrechtlichen Pflichten mit den Rechtsfolgen des Paragraph 9, Absatz eins, BAO darstellt. Führt der Geschäftsführer Umsatzsteuer und Alkoholabgabe - wenn auch wegen schlechter Wirtschaftslage des Unternehmens - nicht ab, sondern verwendet er sie für andere Zwecke, so liegt auch darin ein abgabenrechtlich relevantes Verschulden. Kann er den Betrieb ohne diese Verstöße gegen abgabenrechtliche Pflichten schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem der wenig später erfolgten Konkurseröffnung nicht mehr weiterführen, so muß er die Konsequenzen daraus schon zum früheren Zeitpunkt ziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984140027.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at